



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 31](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.07.2003
Seite: 792

I

Schulbauförderung - Rückforderung der Landeszu- wendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude Gem. RdErL d. Innen- ministeriums – 33.50.20.32-2448/03 -, d. Finanzminis- teriums u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kin- der v. 15.07.2003

6022

**Schulbauförderung -
Rückforderung
der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler,
vom Land geförderter Schulgebäude**

**Gem. RdErL d. Innenministeriums – 33.50.20.32-2448/03 -,
d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 15.07.2003**

Der Gem. RdErl. des Innenministers, des Finanzministers und des Kultusministers vom 15.11.1989 (SMBl. NRW. 6022) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1

Nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Schulbauförderrichtlinien war die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

2

In Nr. 2.2 ist der Betrag von "10 000,- DM" zu ersetzen durch "5 113 EUR".

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

- [MBI. NRW. 2003 S. 792](#)